

Merkblatt zur Besteuerung von Lotterien und Auspielungen

I. Allgemeines

Öffentliche Lotterien und Auspielungen dürfen nach dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 30.06.2012 (GVBl. 2012, 318) nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde veranstaltet werden.

Eine Lotterie liegt vor, wenn einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen. Können anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden, liegt eine Auspielung vor.

Öffentlich ist eine Lotterie bzw. Auspielung, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Lotterien oder Auspielungen in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen ist (Art. 3 Abs. 2 des Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland - AGGlüStV)

- die Gemeinde für alle Lotterien und Auspielungen, die sich nicht über ihr Gemeindegebiet hinaus erstrecken und bei denen die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 € nicht übersteigt,
- die Regierung für alle Lotterien und Auspielungen, die sich nicht über ihren Regierungsbezirk hinaus erstrecken, soweit nicht eine Gemeinde zuständig ist,
- im Übrigen die Regierung der Oberpfalz.

II. Lotteriesteuer

II.1 Gegenstand der Besteuerung

Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen unterliegen grundsätzlich der Lotteriesteuer (§ 17 Rennwett- und Lotteriegesez - RennwLottG – mit Ausführungsbestimmungen – RennwLottGABest).

II.2 Steuerbefreiungen

- Nichtgewerbliche Ausspielungen (§ 18 Nr. 1 RennwLottG):

Der Veranstalter darf kein Gewerbetreibender sein, die Gewinne dürfen nur in Sachwerten bestehen (reine Ausspielungen) und der Gesamtpreis der Lose darf 650 € nicht übersteigen.

- Genehmigte Lotterien und Ausspielungen (§ 18 Nr. 2 RennwLottG):

- a) zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, bei denen der Gesamtpreis der Lose 40.000 € nicht übersteigt;
- b) in allen anderen Fällen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 240 € nicht übersteigt.

Soweit die Auflagen der Genehmigungsbehörde nicht eingehalten werden, gilt die Lotterie bzw. Ausspielung als nicht genehmigt mit der Folge, dass auch die Steuerbefreiung nach § 18 Nr. 2 RennwLottG entfällt.

Werden mehrere Serien ausgespielt, gelten die Steuerfreigrenzen für die einzelne Serie.

II.3 Steuersatz und Bemessungsgrundlage (§ 17 RennwLottG)

Die Lotteriesteuer beträgt 16 2/3 % des planmäßigen Preises sämtlicher Lose.

II.4 Verfahren (Anmeldung und Steuerfestsetzung)

Lotterien und Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt, sind grundsätzlich rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden (§ 31 RennwLottGABest).

Eine Anmeldung ist ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck zulässig.

Den Vordruck finden Sie unter

www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Rennwett-und_Lotteriesteuer/.

Die Anmeldung kann entfallen, wenn dem Veranstalter bereits aufgrund einer dem Finanzamt vorliegenden Abschrift des Genehmigungsbescheids ein Lotteriesteuer-Freistellungsbescheid erteilt wurde.

Kommt eine Steuerbefreiung nicht in Betracht, wird die anfallende Lotteriesteuer durch Steuerbescheid erhoben. Steuerschuldner ist der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung.

In Bayern bestehen für die Verwaltung der Lotteriesteuer zentrale Zuständigkeiten:

Wohnsitz bzw. Geschäftsleitung des Veranstalters in den Regierungsbezirken	Zuständiges Finanzamt
Oberbayern, Niederbayern, Schwaben	Finanzamt München Abteilung III Katharina-von-Bora-Str. 4 80333 München Telefon: 089/1252-0 Telefax: 089/1252-7777
Ober-, Unter- und Mittelfranken, Oberpfalz	Zentralfinanzamt Nürnberg Thomas-Mann-Str. 50 90471 Nürnberg Telefon: 0911/5393-0 Telefax: 0911/5393-2000

II.5 Hinweis für freigestellte Lotterien oder Ausspielungen

Soweit eine genehmigte Lotterie oder Ausspielung von der Lotteriesteuer freigestellt ist, unterliegen die Umsätze aus dem Verkauf der Lose grundsätzlich der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 9b) S. 2 Umsatzsteuergesetz – UStG). Nähere Auskünfte hierüber erteilt Ihnen das zuständige Körperschafts- bzw. Ertragsteuerfinanzamt.